



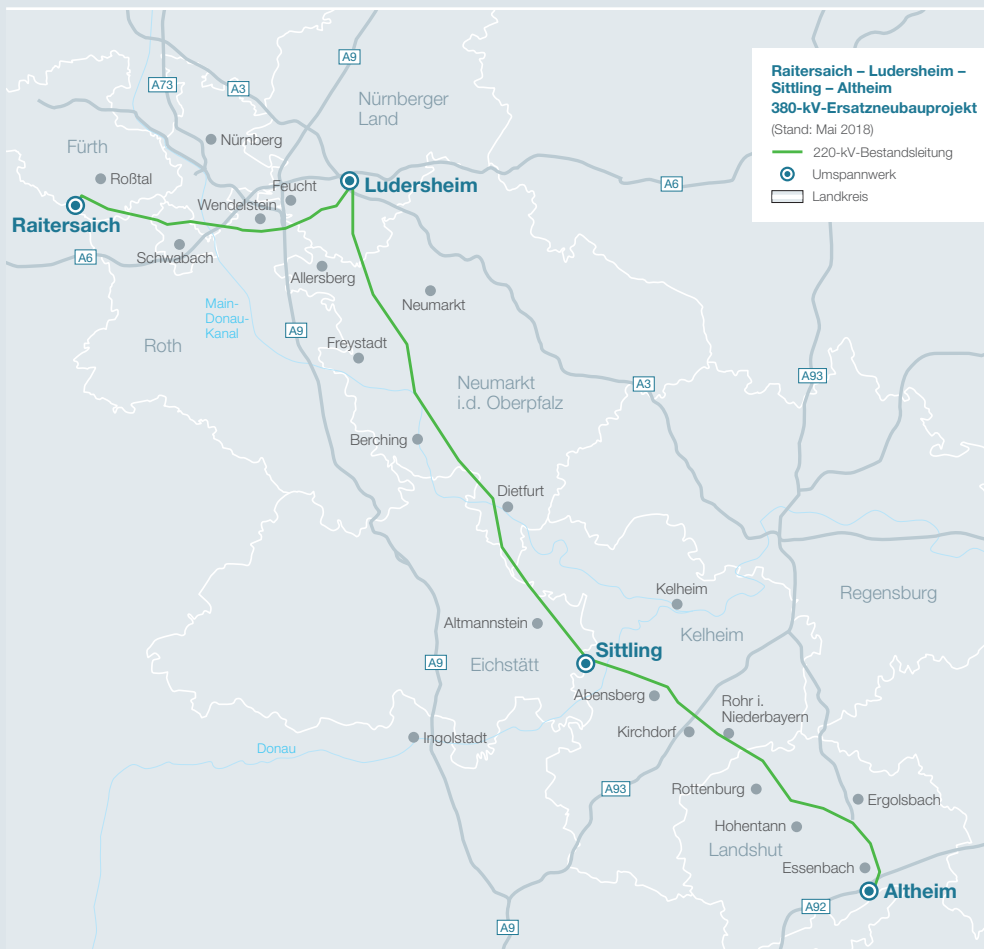
Steckbrief Juraleitung (P53): Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim

Wo verläuft die Juraleitung (P53)?

Bei dem Projekt Juraleitung handelt es sich um eine bestehende 220-kV-Leitung zwischen Raitersaich (Lkr. Fürth), Ludersheim (Lkr. Nürnberger Land), Sittling (Lkr. Kelheim) und Altheim (Lkr. Landshut). Sie soll durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Vorhabenträger bei diesem Ersatzneubauprojekt ist der Übertragungsnetzbetreiber TenneT.

Derzeit analysiert TenneT den Raum zwischen Raitersaich und Altheim, um einen Überblick zu erhalten, wo die Leitung als Ersatzneubau errichtet werden kann. Grundsätzlich ist ein Verlauf weitgehend parallel zur bestehenden Leitung vorgesehen. Seit Inbetriebnahme der Leitung in den 1940er Jahren sind Siedlungsbereiche allerdings an vielen Stellen nah an die Leitung herangerückt. Ein Ersatzneubau bietet hier die Chance für kleinräumige Optimierungen.

Die folgende Graphik zeigt den Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung.



Warum ist die Juraleitung (P53) notwendig?

Im Zuge der Energiewende ändert sich die Stromerzeugungsstruktur in Deutschland grundlegend: Die Kernkraftwerke gehen schrittweise bis 2022 vom Netz, gleichzeitig werden zunehmend erneuerbare Energien genutzt. Dies führt zu neuen Erzeugungsschwerpunkten, von denen aus der Strom zu den Verbrauchsschwerpunkten übertragen werden muss. Die bestehende Netzstruktur ist jedoch auf diese veränderten Rahmenbedingungen nicht ausgelegt. Bereits heute sind einige Leitungen überlastet. Diese Problematik wird sich mit dem prognostizierten weiteren Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Zukunft noch verschärfen. Deshalb muss das Stromnetz in Deutschland aus- und umgebaut werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit der Netzverstärkungsmaßnahme Juraleitung gesetzlich festgeschrieben. Diese Maßnahme trägt dazu bei, unzulässige Überlastungen auf der Verbindung Raitersaich-Altheim, aber auch auf umliegenden Leitungen zu reduzieren und damit eine sichere Stromversorgung in Bayern zu gewährleisten.

Warum kann die bestehende Leitung nicht ertüchtigt werden?

Eine Ertüchtigung der aktuellen Leitung wurde nach dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) intensiv geprüft. Dementsprechend werden Bestandsleitungen zuerst optimiert, z. B. indem man durch sogenanntes Freileitungsmonitoring witterungsbedingte Übertragungsreserven nutzt.

Auf der Leitung Raitersaich-Altheim reichen jedoch solche Optimierungsmaßnahmen nicht aus, um die zusätzlichen Übertragungsaufgaben zu bewältigen. Deshalb ist eine Netzverstärkung vorgesehen. Hierbei wird die Betriebsspannung von 220 kV auf 380 kV erhöht. Damit steigt die Übertragungsleistung. Die Masten der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Raitersaich und Altheim sind allerdings aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur statisch und technisch nicht ausreichend für die vorgesehene 380-kV-Leitung. Die bestehende Leitung muss daher komplett ersetzt werden. Bei einem solchen sogenannten Ersatzneubau wird die neue Leitung weitgehend parallel zur bestehenden Leitung errichtet. Die alte Leitung wird erst nach Inbetriebnahme der neuen abgebaut. So ist die Versorgungssicherheit während der Bauphase nicht gefährdet.

Welche weiteren baulichen Maßnahmen sind nötig?

Mit der Netzverstärkung werden auch Maßnahmen an den verknüpften Umspannwerken erforderlich. In Raitersaich ist die bestehende 380-kV-Schaltanlage zu verstärken bzw. auszubauen. In Ludersheim wird das Umspannwerk erneuert. In Sittling müssen neue 380-kV-Schaltanlagen (mit 380/110-kV-Transformatoren) errichtet werden und es ist zusätzlich ein 380/220-kV-Transformator nötig. In Altheim ist das bestehende Umspannwerk zu erweitern.

Wie verläuft das Planungs- und Genehmigungsverfahren zu der Juraleitung (P53)?

Das formelle Planungs- und Genehmigungsverfahren gliedert sich bei Vorhaben innerhalb Bayerns, wie der Juraleitung, in der Regel in zwei Schritte:

1. Raumordnungsverfahren:

In diesem Verfahren wird geprüft, welche Trasse am besten mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Zum Abschluss empfiehlt die Genehmigungsbehörde mit der sogenannten landesplanerischen Beurteilung einen Trassenverlauf. Diese Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich, muss aber im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

2. Planfeststellungsverfahren:

In diesem Verfahren wird die finale Trassenführung inklusive der Maststandorte sowie Arbeitsflächen und Zufahrten zu Baustellen etc. ermittelt und abschließend im Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Anschließend kann mit dem Leitungsbau begonnen werden.

Wann und wo können sich die Bürger beteiligen?

Bürgerinnen und Bürger, ebenso wie Behörden, Vereine, Verbände und Mandatsträger haben in allen Projektschritten die Möglichkeit, sich zu den Planungen zu äußern:

- Bereits bei den Vorplanungen wird TenneT die Öffentlichkeit einbeziehen und transparent informieren, z. B. durch Dialogveranstaltungen vor Ort und die Veröffentlichung der vorgeschlagenen Trassenführung im Internet. So können sich alle Interessierten frühzeitig auf den weiteren Planungsprozess vorbereiten und sich aktiv einbringen.
- Auch im anschließenden Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren kann sich die Öffentlichkeit beteiligen. Die jeweiligen Antragsunterlagen des Vorhabenträgers TenneT werden in allen betroffenen Kommunen ausgelegt. Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange können auf dieser Basis Stellungnahmen zum Projekt abgeben.

Die einzelnen Termine zur Beteiligung wird die Genehmigungsbehörde rechtzeitig bekanntgeben.

Welche Genehmigungsbehörde ist zuständig?

Die Bestandsleitung verläuft im Bereich der Regierungen von Mittelfranken, der Oberpfalz sowie von Ober- und Niederbayern. Welche Regierung die Federführung übernimmt, ist noch nicht festgelegt.

Zeitplan Juraleitung (P53)

2012

Rückblick

Maßnahme wurde im erstmals aufgestellten Netzentwicklungsplan (NEP) als notwendig beschrieben

2015

Erstmalige Bestätigung der Notwendigkeit durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Überprüfung des NEP 2025

Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf im Dezember 2015 durch Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 41 festgelegt (erneute Bestätigung durch die Bundesnetzagentur im Dezember 2017 im Rahmen des NEP 2030)

2017 / 2018

Aktueller Projekt- und Verfahrensstand

Bestandsanalyse
(Erfassen vorhandener Siedlungs- und Naturschutzbelange)

Ausblick – Angestrebter Verlauf

2018

Beginn der Vorplanungen

2018

Aufnahme erster Gespräche mit relevanten Akteuren
Erste öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

2026

Fertigstellung geplant